

**Amt für Gemeinden**  
*Gemeindeorganisation*

*Prisongasse 1  
Postfach 157  
4502 Solothurn  
Telefon 032 627 23 82  
agem@vd.so.ch  
agem.vd.so*

**Merkblatt**  
zur  
**Verordnung 3 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der  
Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des  
Coronavirus<sup>1</sup> (CorGeV 3)**  
(Stand: 8. Dezember 2021)

### **Vorbemerkungen**

Das vorliegende Merkblatt erläutert die Bestimmungen der CorGeV 3 und gibt weitere Hinweise für die Praxis in der derzeitigen Situation.

Die Erläuterungen können entsprechend der jeweils gültigen Massnahmen des Bundes und des Kantons zur Bekämpfung des Coronavirus angepasst werden. Es ist deshalb stets auf den im Titel angegebenen Stand zu achten.

### **Ausgangslage**

Am 8. Dezember 2021 hat der Regierungsrat gestützt auf Art. 79 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Solothurn<sup>2</sup> (KV) die CorGeV 3 beschlossen und per sofort in Kraft gesetzt. Sie gilt so lange wie nötig, höchstens jedoch für die Dauer von 1 Jahr ab Inkrafttreten. Der Regierungsrat hebt sie ganz oder teilweise auf, sobald die Anordnungen nicht mehr nötig sind.

### **Erläuterungen**

#### 1. Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung bezweckt, die Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der jeweils gültigen Massnahmen des Bundes und des Kantons Solothurn zur Bekämpfung des Coronavirus sicherzustellen.

<sup>2</sup> Der Zweck wird dadurch erreicht, dass diese Verordnung befristete Abweichungen zur geltenden Gesetzgebung zulässt.

Diese Bestimmung umschreibt den Zweck der Verordnung.

Abs. 1: Sie soll die Handlungsfähigkeit der Gemeinden entsprechend der jeweils aktuell gültigen Massnahmen des Bundes und des Kantons Solothurn zur Bekämpfung des Coronavirus sicherstellen.

Abs. 2: Die Verordnung lässt daher befristete Abweichungen zur geltenden Gesetzgebung zu.

<sup>1</sup> [https://bgs.so.ch/app/de/texts\\_of\\_law/102.3](https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/102.3)

<sup>2</sup> [https://bgs.so.ch/app/de/texts\\_of\\_law/111.1](https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/111.1)

§ 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Gemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 sowie für die in § 215 Gemeindegesetz genannten interkommunalen Organisationen.

<sup>2</sup> Für die Synoden im Sinne der Artikel 54 Absatz 2 und 56 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 gilt diese Verordnung, soweit vorgesehen, sinngemäss.

Diese Bestimmung legt den Geltungsbereich der Verordnung fest.

Abs. 1: Gemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes<sup>3</sup> (GG) sind die Einwohnergemeinden (inkl. Einheitsgemeinden), die Bürgergemeinden sowie die Kirchgemeinden (vgl. § 1 GG). Bei den interkommunalen Organisationen nach § 215 GG handelt es sich um die Zweckverbände und die übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlich-rechtlichen Organisationen, wie öffentlich-rechtliche Unternehmen oder Anstalten.

Abs. 2: § 215 GG regelt, dass auch die übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlich-rechtlichen Organisationen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht unterstehen. Dazu gehören auch die vier solothurnischen Synoden (Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn, christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn, Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn und Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn). Da die Synoden auch der Staatsaufsicht unterstehen, haben diese insbesondere auch ihre Jahresrechnungen dem Amt für Gemeinden zur Genehmigung einzureichen. Daher und um auch den Behörden der Synoden alternative Beschlussfassungsvarianten zur Verfügung stellen zu können, gilt die Verordnung für diese sinngemäss, soweit dies nachfolgend vorgesehen ist.

## 2. Beschlussfassungen durch Behörden

### 2.1. In Anwesenheit der Behördemitglieder

§ 3 Grundsatz

<sup>1</sup> Beschlussfassungen von Behörden können in Anwesenheit der Behördemitglieder im Rahmen von Sitzungen erfolgen, sofern die jeweils gültigen Massnahmen des Bundes und des Kantons Solothurn zur Bekämpfung des Coronavirus die Durchführung von Sitzungen zulassen.

Diese Bestimmung legt den Grundsatz für die Beschlussfassung durch Behörden in Anwesenheit der Behördemitglieder, also im Rahmen von "normalen" Sitzungen, fest.

Behörden sind:

- In der ordentlichen Gemeindeorganisation mit Gemeindeversammlung: der Gemeinderat und die Kommissionen;
- In der ausserordentlichen Gemeindeorganisation mit Gemeindeparlament: der Gemeinderat, das Gemeindeparlament und die Kommissionen;
- In einem Zweckverband mit Zweckverbandsversammlung: der Vorstand und die Kommissionen;
- In einem Zweckverband mit Delegiertenversammlung: der Vorstand, die Delegiertenversammlung und die Kommissionen.

Abs. 1: Es können Beschlussfassungen von Behörden in Anwesenheit der Behördemitglieder im Rahmen von Sitzungen erfolgen, sofern die jeweils gültigen Massnahmen des Bundes und des Kantons Solothurn zur Bekämpfung des Coronavirus die Durchführung von Sitzungen zulassen. Dies ist derzeit grundsätzlich der Fall. Unter Einhaltung entsprechender Rahmenbedingungen können "physische" Sitzungen abgehalten werden.

§ 4 Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Ist eine solche Sitzung nach § 31 Absatz 1 Gemeindegesetz in der Regel öffentlich und wird die Öffentlichkeit gestützt auf § 31 Absatz 3 Gemeindegesetz einzig zur Verminderung des Übertragungsrisikos des Coronavirus ausgeschlossen, so können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle nach § 31 Absatz 2 Gemeindegesetz eingesehen werden.

<sup>2</sup> Nach Möglichkeit sind solche Sitzungen mittels technischer Hilfsmittel (Livestream oder dergleichen) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Diese Bestimmung legt die Handhabung des **Öffentlichkeitsprinzips** bei Beschlussfassungen durch Behörden in Anwesenheit der Behördemitglieder fest.

Abs. 1: Nach § 31 Abs. 1 GG sind unter anderem die Verhandlungen des Gemeindeparlaments und des Gemeinderates in der Regel öffentlich. In der Regel nicht öffentlich sind die Sitzungen

<sup>3</sup> [https://bgs.so.ch/app/de/texts\\_of\\_law/131.1](https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/131.1)

von Kommissionen sowie die Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung eines Zweckverbandes. Nach § 31 Abs. 3 GG kann – wenn eine Sitzung in der Regel öffentlich ist – das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit aus wichtigen Gründen auszuschliessen. Als wichtiger Grund kann derzeit auch die Verminderung des Übertragungsrisikos des Coronavirus angesehen werden. Wird die Öffentlichkeit jedoch einzig aus diesem Grund (und nicht beispielsweise bei einzelnen Traktanden zusätzlich aus anderen Gründen, wie gesetzliche Geheimhaltungspflichten, schützenswerte private Interessen oder wichtige öffentlicher Interessen) ausgeschlossen, so können die entsprechenden **Unterlagen und Protokolle** nach § 31 Abs. 2 Gemeindegesetz eingesehen werden.

Abs. 2: Auch sollen solche Sitzungen nach Möglichkeit mittels technischer Hilfsmittel (Livestream oder dergleichen) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wie dies z.B. bei den Sitzungen des Kantonsrates auch der Fall ist.

Das Öffentlichkeitsprinzip soll damit auch in dieser ausserordentlichen Situation so gut als möglich gewahrt bleiben.

§ 5            Synoden ¹ § 3 gilt sinngemäss auch für die Synoden.
---

## 2.2. In Abwesenheit der Behördemitglieder

§ 6            Grundsatz ¹ Beschlussfassungen von Behörden können nach den Vorgaben in den §§ 7 bis 11 in Abwesenheit der Behördemitglieder erfolgen.
--

Diese Bestimmung legt den Grundsatz für die Beschlussfassung durch Behörden in Abwesenheit der Behördemitglieder, also im Rahmen von Alternativen zu "normalen" Sitzungen, fest.

Abs. 1: Beschlussfassungen von Behörden können derzeit auch in Abwesenheit der Behördemitglieder erfolgen. Die jeweiligen Behörden haben somit die Wahlfreiheit, ob Beschlussfassungen in Anwesenheit oder Abwesenheit der Behördemitglieder erfolgen sollen.

§ 7            Möglichkeiten ¹ Beschlussfassungen in Abwesenheit der Behördemitglieder erfolgen durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat oder dergleichen).
---

Diese Bestimmung legt fest, welche grundsätzlichen Möglichkeiten es für die Beschlussfassung durch Behörden in Abwesenheit der Behördemitglieder, also im Rahmen von Alternativen zu "normalen" Sitzungen, gibt.

Abs. 1: Als Alternative steht die gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat oder dergleichen) zur Verfügung.

§ 8            Verhandlungsablauf und Protokollierung ¹ Bei Beschlussfassungen durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel sind die entsprechenden Vorgaben des Gemeindegesetzes zum Verhandlungsablauf und zur Protokollierung einzuhalten.
---

Diese Bestimmung regelt den Verhandlungsablauf und die Protokollierung bei Beschlussfassungen durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel.

Abs. 1: Bei Beschlussfassungen durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel sind die entsprechenden Vorgaben des Gemeindegesetzes zum Verhandlungsablauf und zur Protokollierung einzuhalten. Bei dieser Alternative kann eine Sitzung grundsätzlich im normalen Rahmen abgehalten werden. Einzig die physische Präsenz wird durch die virtuelle ersetzt. Der Verhandlungsablauf entspricht demjenigen einer "normalen" Sitzung (bei jedem Traktandum **Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung**). Auch ist ein "normales" Protokoll gemäss den Vorgaben der §§ 28 – 30 GG zu führen. Ebenfalls ändert sich nichts an den Einladungsfristen gemäss GG bzw. der jeweiligen Gemeindeordnung.

Gestützt auf diese Bestimmung sind auch Sitzungen möglich, bei welchen ein Teil der Behördemitglieder physisch im Sitzungslokal anwesend ist und ein anderer Teil der Behördemitglieder mit technischen Hilfsmitteln "hinzugeschaltet" wird.

#### § 9 Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Wären Beschlussfassungen durch Behörden in Abwesenheit der Behördemitglieder bei einer Durchführung im Rahmen von Sitzungen nach § 31 Absatz 1 Gemeindegesetz in der Regel öffentlich und wird die Öffentlichkeit nicht gestützt auf § 31 Absatz 3 Gemeindegesetz ausgeschlossen, so können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle nach § 31 Absatz 2 Gemeindegesetz eingesehen werden.

<sup>2</sup> Nach Möglichkeit sind Beschlussfassungen durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel (Livestream oder dergleichen) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Diese Bestimmung legt die Handhabung des **Öffentlichkeitsprinzips** bei Beschlussfassungen durch Behörden in Abwesenheit der Behördemitglieder fest.

Abs. 1: Nach § 31 Abs. 1 GG sind unter anderem die Verhandlungen des Gemeindeparlaments und des Gemeinderates in der Regel öffentlich. In der Regel nicht öffentlich sind die Sitzungen von Kommissionen sowie die Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung eines Zweckverbandes. Nach § 31 Abs. 3 GG kann – wenn eine Sitzung in der Regel öffentlich ist – das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit aus wichtigen Gründen auszuschliessen.

Wird die Öffentlichkeit nicht wegen eines wichtigen Grundes (wie gesetzlicher Geheimhaltungspflichten, schützenswerter privater Interessen oder wichtiger öffentlicher Interessen) ausgeschlossen, so können die entsprechenden **Unterlagen und Protokolle** nach § 31 Abs. 2 Gemeindegesetz eingesehen werden.

Abs. 2: Auch sollen Beschlussfassungen durch gleichzeitige virtuelle Präsenz nach Möglichkeit mittels technischer Hilfsmittel (Livestream oder dergleichen) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, z.B. durch einen "Gast-Account" bei Videokonferenzen oder dergleichen.

Das Öffentlichkeitsprinzip soll damit auch in dieser ausserordentlichen Situation so gut als möglich gewahrt bleiben.

#### § 10 Geheime Wahlen und Abstimmungen

<sup>1</sup> Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen nach § 34 Absatz 2 Gemeindegesetz übermitteln die Stimmberechtigten ihre Stimme mittels technischer Hilfsmittel (Textnachrichten, Chatfunktion oder dergleichen) einzig der protokollführenden Person. Diese gibt anschliessend das Wahl- oder Abstimmungsergebnis bekannt und ist betreffend die abgegebenen Stimmen an das Amtsgeheimnis gebunden.

Diese Bestimmung legt die Handhabung bei geheimen Wahlen und Abstimmungen bei Beschlussfassungen durch Behörden in Abwesenheit der Behördemitglieder fest.

Abs. 1: Da bei Beschlussfassungen in Abwesenheit der Behördemitglieder nicht vor Ort geheime Abstimmungen oder Wahlen mittels entsprechender Papierhilfsmittel durchgeführt werden können, muss in diesem Zusammenhang auf technische Hilfsmittel zurückgegriffen werden. Da zudem sichergestellt sein muss, dass jedes Behördemitglied seine Stimme nur einmal abgibt, ist eine vollständig anonymisierte Stimmabgabe nicht möglich. Daher muss die Stimme der protokollführenden Person zugestellt werden, welche nun zwar als einzige Person weiss, wer wie gestimmt hat und daher diesbezüglich explizit an das Amtsgeheimnis gebunden wird und dieses Kenntnis somit an niemanden weitergeben darf.

#### § 11 Synoden

<sup>1</sup> Die §§ 6 und 7 gelten sinngemäss auch für die Synoden.

### Weiteres

Soweit der Regierungsrat nicht durch weitere "Notverordnungen" gestützt auf Art. 79 Abs. 4 KV in die geltende Gesetzgebung eingreift, gilt diese – abgesehen von den oben aufgeführten befristeten Abweichungen gestützt auf die CorGeV 3 – weiterhin. Insbesondere gelten folgende Regelungen **unverändert**:

- Die **Einberufungsgründe** und das **Einberufungsverfahren** für die Behörden (vgl. §§ 23 und 24 GG). Insbesondere ist die **Einladungsfrist** einzuhalten.
- Die Einberufung von Ersatzmitgliedern (vgl. § 25 GG). In diesem Zusammenhang kann es nun vorkommen, dass ein Behördemitglied aufgrund einer Erkrankung am Coronavirus, einer Isolation oder Quarantäne verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen;
- Die Regelungen betreffend **Wahlen und Abstimmungen** (§§ 34 bis 40 GG). Beispielsweise entscheidet bei offenen Abstimmungen in Sachfragen das einfache Mehr der Stimmen und zwar auch bei Beschlussfassungen in Abwesenheit der Behördemitglieder;
- Die in der Gemeindeordnung festgelegten **Finanzkompetenzen**.